

29.01.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fzzu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Stand der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Zeitraum 1991-1993

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie

KOM(95) 467 endg.; Ratsdok. 11290/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat teilt die im Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vorgetragene teilweise pauschalierende Kritik an der Anwendung der genannten Verordnung und die nach Auffassung der Kommission sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht.

EU
A
Fz

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsmittel von den Mitgliedstaaten im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 1993

nur zu 45 % beansprucht wurden. In Deutschland wurden die Mittel im gesamten Zeitraum nur zu 33 % in Anspruch genommen.

- EU
A
Fz
3. Die mit dem neuerlichen Vorschlag einer Verordnung über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, zur Erhöhung der Akzeptanz eingebrachten Elemente erscheinen nicht geeignet, diese tatsächlich zu steigern.
- EU
A
Fz
4. Der Bundesrat lehnt daher und aus grundsätzlichen Erwägungen die Finanzierung der Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaft ab. Dies gilt auch für Aktionsprogramme im Sinne des vorliegenden Verordnungsvorschlags. Die wiederholten Vorstöße der Gemeinschaft, das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten und Regionen finanziell zu unterstützen, sind geeignet, deren Verwaltungsautonomie zu unterlaufen.
- EU
A
5. Der Bundesrat lehnt die mit dem Verordnungsvorschlag der Kommission angestrebte Neuorientierung der Politik in diesem Bereich mit Entschiedenheit ab. Er sieht keinerlei stichhaltige Begründung für die vorgeschlagene "Programmplanung" im Bereich der Kontrollen für Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abt. Garantie.
- EU
A
Fz
6. Der Vollzug der Maßnahmen der Abteilung Garantie des EAGFL ist durch eine Fülle von Rechtsvorschriften, die sich teilweise überlagern, sehr restriktiv geregelt. Der Bundesrat verweist hierzu auf die Bestimmungen für das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem, das reformierte Abschlußverfahren und die Unregelmäßigkeitsverordnung. Weitere Aktionen sind hinsichtlich der Bemühungen aller Länderregierungen um Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung nicht mehr vertretbar.
- Darüber hinaus ermöglicht Artikel 4 Nr. 2 des Verordnungsvorschlags der Kommission, die Höhe der finanziellen Beteiligung jährlich, je nach den tatsächlich erzielten Ergebnissen des Vorjahres, neu festzusetzen oder auch ganz einzustellen. Dies hat zur Folge, daß eine feste Einplanung von Kofinanzierungsmitteln der Kommission nicht möglich ist. Bei einer Streichung der Beteiligung der Gemeinschaft muß der Mitgliedstaat dann allein die Kosten für die Weiterführung der Aktionsprogramme tragen.
- EU
A
7. Eine geordnete Budgetierung für zusätzliche Aktionen, aber auch für zusätzliche Stellen, die im Rahmen des Vollzugs der Reform des Rechnungsabschlußverfahrens notwendig sind, ist aus diesem Grunde unter Einbeziehung von Kofinanzierungsmitteln, die auf der Basis des vorliegenden Vorschlags gewährt werden, nicht möglich.